

Abteilung Einwohner und Sicherheit

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 21
Telefax 071 447 61 27
einwohnerdienste@arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-12.00	14.00-16.00 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen	

Persönlicher Kontakt: Peter Wenk, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit, 071 447 61 22

Bestattungen / Wegleitung

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den religiösen Körperschaften organisiert. Grundlage dieser Wegleitung ist das Friedhofreglement der Stadt Arbon vom 1. April 1999 sowie die Friedhofordnung und die Gebührenordnung.

1. Vorgehen im Todesfall

A) Ein Todesfall tritt zu Hause ein:

Jeder Tod muss von Gesetzes wegen von einem Arzt festgestellt und bestätigt werden. Bitte rufen Sie unverzüglich Ihren Hausarzt an. Falls dieser nicht erreichbar ist, erkundigen Sie sich nach dem diensthabenden Notfallarzt Tel: 0900 57 54 20 (gebührenpflichtig Fr. 2.13/Min.)

Sobald Sie bereit sind, dass die verstorbene Person würdig hergerichtet, eingesargt und bei der Friedhofkapelle Arbon aufgebahrt wird, melden Sie dies dem städtischen Bestattungsdienst (Telefon 079 639 61 73).

Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während der Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor. Falls Sie Fragen haben, welche durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, erreichen Sie uns während den Bürozeiten unter der Nummer 071 447 61 21.

Am Wochenende und während den Feiertagen (ausgenommen zwischen Weihnachten und Neujahr) ist kein Pikettdienst eingesetzt.

B) Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein:

Setzen Sie sich mit dem Portier oder mit der Verwaltung in Verbindung. In der Regel haben diese bereits mit dem Zivilstandsamt oder Bestattungsamt Kontakt aufgenommen. Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.

C) Ein Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ein:

Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.

D) Seelsorgerliche Begleitung:

Sie haben die Möglichkeit, einen Pfarrer um seine Begleitung und seelsorgerliche Unterstützung anzufragen. Die evangelischen und den katholischen Pfarrer erreichen Sie gemäss Übersicht auf Seite 4.

2. Organisation

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich, helfen wir Ihnen, sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten. Den Angehörigen verbleiben in der Regel folgende Besorgungen:

- Besprechung der Art der Beisetzung:
 - o Erdbestattung
 - o Kremation / Feuerbestattung zum voraus
 - o Kremation / Feuerbestattung mit Abdankung am Sarg
- Beisetzungsort im Friedhof Arbon oder anderer auswärtiger Standort
- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeigen / Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Trauerschmuck
- Reservation des Leidmahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit der zuständigen religiösen Körperschaft betreffend der Gestaltung der Bestattungsfeier

3. Anordnung der Abdankung und Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen religiösen Körperschaften vom Bestattungsamt festgesetzt. Darin eingeschlossen ist auch die Vergabe des Grabplatzes auf dem Friedhof in Arbon. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Abdankungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

Montag - Freitag:

Katholisch: morgens 10.00 Uhr

Evangelisch: nachmittags 14.00 Uhr und bei Bedarf 15.30 Uhr

Findet eine Feuerbestattung statt, so kann auf Wunsch die Aschurne den Angehörigen überlassen werden. Diese können dann die Urne privat oder in einem Friedwald beisetzen oder die Asche verstreuen.

Für Einwohner der Gemeinde Arbon wird eine amtliche Todesanzeige mit Angabe des Abdankungstermins veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen wird diese Anzeige erst nach der Abdankung oder gar nicht publiziert.

4. Einsargen / Leichenbesorgung

Das Einsargen besorgt im Auftrag des Bestattungsamtes der städtische Bestattungsdienst, Tel. 079 639 61 73. Wenn der Tod im Gebiet der Stadt Arbon eingetreten ist, wird ein einheitliches, schmuckes Sargmodell zur Verfügung gestellt. Bei einem Todesfall in einem Spital oder in einer anderen Gemeinde werden Sie dort aufgefordert, einen Sarg auszuwählen. Die Gemeinde Arbon übernimmt für Einwohner die Kosten für einen einfachen Sarg.

5. Überführung

Die Überführung der verstorbenen Person findet in Absprache mit den Angehörigen statt. Bei einem Todesfall in Arbon wird die verstorbene Person in die Aufbahrungshalle im Friedhof Arbon überführt und dort aufgebahrt. Für die Aufbahrung stehen gekühlte Katafalke zur

Verfügung. Die Einzelaufbahrungsräume können durch die Angehörigen besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene und Pietät möglich ist. Der Zutritt zum Aufbahrungsraum ist über die Friedhofwartung, Tel. 079 639 61 73, möglich.

Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes in die Wege geleitet werden.

Auf Wunsch der Angehörigen vermittelt das Bestattungsamt auch Überführungen ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz zurück.

6. Abdankung

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Der Grabschmuck wird vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Aufbahrungshalle beim Abdankungsplatz aufgestellt.

Nach der Abdankung wird der Grabschmuck beim entsprechenden Grab aufgestellt. Verwelkte Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordene Gebinde werden vom Personal der Gemeinde-Gärtnerei entfernt. Findet nach einer Abdankung mit Sarg und erfolgter Kremation die Beisetzung der Urne statt, ist diese mit dem städtischen Bestattungsdienst, Tel. 079 639 61 73, zu vereinbaren. In der Regel nimmt daran der Pfarrer nicht teil.

7. Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören: Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute, Wohnungsvermieter. Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV ist eine Kündigung einzureichen. Im Zusammenhang mit einem Testament setzen Sie sich mit dem Notariat in Verbindung. Zur Erstellung einer Erbenbescheinigung nimmt das Notariat mit Ihnen Kontakt auf. Eventuell schliessen Sie einen Grabpflegevertrag bei einem Gärtner oder kostengünstig bei der Stadt Arbon ab und bestellen einen Grabstein. Eventuell müssen Sie Anträge für Witwen- und Waisenrenten besorgen und ausfüllen. Diese können bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde bezogen werden.

8. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber, Aufstellen von Grabmälern

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen oder die Besorgung Dritten übertragen.

Das Aufstellen eines Grabmals kann bei den Erdgräbern nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen, sobald sich das Erdreich genügend gesenkt hat. Die Bildhauer kennen die Voraussetzungen und das Vorgehen für das Aufstellen eines Grabmals.

9. Leistungen der Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Arbon hatten, übernimmt die Gemeinde, gestützt auf Artikel 15 des Friedhofreglementes, folgende Kosten:

- a) Kosten für die ärztliche Bestätigung des Todes
- b) die amtliche Todesanzeige
- c) die Lieferung eines einfachen Sarges
- d) das Einsargen und die Überführung in Arbon
- e) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
- f) die Einäscherung einschliesslich Standardurne (Oeko-Urne)
- g) das Öffnen und Zudecken der Grabstellen
- h) das Glockengeläute
- i) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren
- j) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung.
- k) die einmalige Bestattungsorganisation.

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weiter gehender Ansprüche.

Die Gebührenordnung für den Friedhof und das Bestattungswesen ist massgebend.

9.a Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Arbon hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

9.b Auswärtige Bestattung

Wird eine in Arbon wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag gemäss lit. a - i bis zum Umfang der Kosten, die in Arbon entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

10. Bestattungsverfügung

Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Das Erstellen einer solchen Verfügung wird in der Regel durch das Bestattungsamt übernommen und ist kostenlos.

11. wichtige Adressen in der Übersicht

Bestattungsamt Arbon 071 447 61 21
Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Einsargen: 079 639 61 73

Bitte am nächsten Werktag Anzeige beim Bestattungsamt veranlassen.

Kath. Pfarramt 071 446 31 03

Evang. Pfarramt 071 446 25 09
Evang. Pfarramt, Pfr. A. Grewe 071 446 37 47
Evang. Pfarramt, Pfr. H. Ratheiser 071 440 35 45

Notariat Arbon, Walhallastr. 2 058 345 70 95
Fax 058 345 70 96

Zivilstandsamt Bezirk Arbon, 058 345 16 45
Kirchstr. 13, Postfach, 8580 Amriswil
Fax 058 345 16 46

Todesanzeigen:

Weibel Druck, Metzgergasse 2, Arbon 071 446 80 55
Fax 071 440 09 55
E-Mail arbon@weibel-druck.ch
(Öffnungszeiten: 13.30 – 17.30 Uhr)